

Stand: 03.08.2016



Die Lampertheimer Everglades
© Foto: W. Reuters 2016

Altrhein-Info Nr. 16/2016

Entschlammung Altrhein-km 2,6 – 4,7

SchwerpunkttHEMA in der heutigen Ausgabe:

WSA-Meeting vom 25.07.2016

In dieser Ausgabe der Altrhein-Info geben wir Ihnen:

eine Zusammenfassung unseres Meetings vom 25.07.2016 mit dem WSA-Mannheim. Hierbei geht es insbesondere um die rechtliche Situation der Verfahrensbeteiligten.

Rechtlichen Situation

Wie wir ja schon mehrfach betont haben, sehen wir es als Aufgabe des Bundes, vertreten durch das WSA-Mannheim an, unseren Altrhein in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu unterhalten und zu erhalten.



Fährverein Nibelungenland e.V.
Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim e.V.
als
Arbeitsgemeinschaft Lampertheimer Altrhein (ALA)
An der Wormser Str. 40
68623 Lampertheim
0152/28718374
Email: werner.reuters@web.de
Web: <http://www.edinger-maerkte.de/thema/lampertheim/altrhein/>



Stand: 03.08.2016

Nachdem wir mit unseren Anwälten

Fink von Waldstein, Mannheim, Fachanwalt für Schifffahrtsrecht
Dr. Wilhelm Bürstedde, Hildesheim, Fachanwalt für Wasserrecht

die rechtliche Situation geprüft und diskutiert haben, war es nun an der Zeit, unsere Sicht der Dinge dem WSA-Mannheim vorzutragen.

In einem Gespräch mit der Leiterin des WSA-Mannheim, Frau Herzog und dem Sachgebietsleiter Wasserbau, Herrn Schlichtmann, haben wir unsere Ansichten vorgetragen.

Hier eine kurze Zusammenfassung:

1. Konsens

Es besteht Einigkeit zwischen allen Beteiligten darüber, daß der bezogene Teil des Lampertheimer Altrheins nach inzwischen wohl unstreitiger Auffassung Bundeswasserstraße ist. Im System der Klassifizierung der Europäischen Binnenwasserstraßen gilt er als nicht klassifiziert. Im übrigen ist er aber Teil des konventionellen Rheines (war schon Wasserstrasse vor 1868) im Sinne der Mannheimer Akte (Rheingesezt)

2. Schadensersatzansprüche

Die Auffassung des WSA-Mannheim, wonach subjektiv öffentliche Rechte auf Vertiefung der Rheinstrecke direkt nicht gegeben sind, dürfte - vorbehaltlich einer weiteren vertiefenden Überprüfung - nicht zutreffend sein. Daraus ließe sich ein Anspruch auf Schadensersatz aus dem Rechtsgrund der §§ 823, 823 II BGB (Schadensersatz) begründen. Dieser Schadensersatzanspruch könnten bei den ordentlichen Gerichten, hier wohl beim Rheinschifffahrtsgericht Mannheim, eingeklagt werden.

3. Beschwerde

Darüber hinaus ist Beschwerde zur Rheinzentralkommission in Straßburg gegeben. Entsprechend Art. 28 Abs. 1 Rheingesezt haben sich die vertragenden Teile verpflichtet, das Fahrwasser des Rheines in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten. Die bezogene Strecke des Lampertheimer Altrheines ist - bezogen auf die **Schiffbarkeit** (*) - sicherlich nicht in einem solchen Stand, wie es im Rheingesezt geschrieben ist.

Es besteht auch Einigkeit darüber, daß eine solche Beschwerde sicherlich nicht dazu führt, dass seitens der Rheinzentralkommission (ZKR) der ALA ein Anspruch auf Vertiefung zugesprochen wird. Wohl aber könnte die ZKR einen diesbezüglichen Vertragsverstoß durch die Bundesrepublik Deutschland feststellen. Dies könnte bei weiterer vertiefter Prüfung durchaus ein subjektiv öffentliches Recht begründen.

Impressum: ALA – Arbeitsgemeinschaft Lampertheimer Altrhein
An der Wormser Str. 40 68623 Lampertheim
Tel. 06206/702536 Mobil: 0152/28718374
Email: werner.reuters@wrb.de Web: <http://www.edinger-maerkte.de/thema/lampertheim/altrhein/>



Fährverein Nibelungenland e.V.
Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim e.V.
als
Arbeitsgemeinschaft Lampertheimer Altrhein (ALA)
An der Wormser Str. 40
68623 Lampertheim
0152/28718374
Email: werner.reuters@web.de
Web: <http://www.edinger-maerkte.de/thema/lampertheim/altrhein/>



Fährverein
Nibelungenland e.V.

Stand: 03.08.2016

4. Entwidmung

Von Seiten des WSA wurde eine mögliche Entwidmung des genannten Altrheinbereiches zu Gunsten des Landes Hessen oder der Stadt Lampertheim ins Gespräch gebracht. Das WSA ist bereit, der ALA eine erste grobe Berechnung einer Ablösesumme zu Gunsten der Kommune zur Verfügung zu stellen.

5. Klassifizierung Altrhein

Das WSA-Mannheim klärt ab, auf welcher Rechtsgrundlage das System der Klassifizierung der Europäischen Binnenwasserstraßen beruht.

Nachtrag:

Wie uns heute vom WSA-Mannheim mitgeteilt wurde, wurden die Punkte 4 und 5 aus dem Gespräch vom 25.07.2016 bereits in Mannheim bearbeitet und zur Prüfung an die Oberbehörde, die Generaldirektion der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Südwest in Mainz, weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Werner Reuters
Fährverein
(2. Vorsitzender)

gez.
Otto Edinger
Wirtschafts- und Verkehrsverein
(1. Vorsitzender)

(*) Definition Schiffbarkeit

Schiffbarkeit ist der Zustand eines Gewässers, der besagt, dass darauf Schifffahrt – Güterschifffahrt, Personenschifffahrt und/oder Sportschifffahrt – betrieben werden kann. In Deutschland ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) für die **Schiffbarkeit** der Bundeswasserstraßen zuständig.